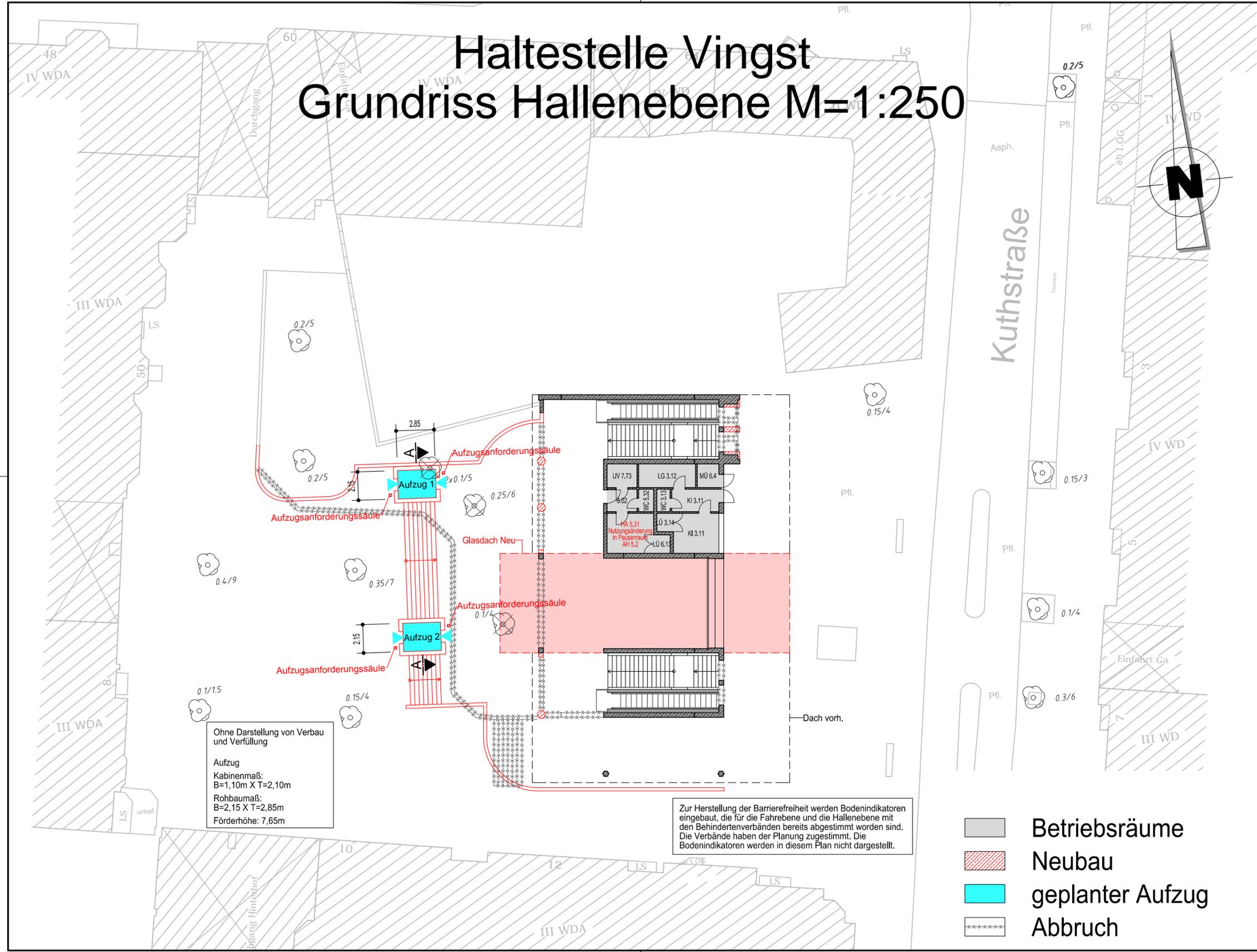


# Haltestelle Vingst Grundriss Hallenebene M=1:250



Ohne Darstellung von Verbau und Verfüllung  
 Aufzug  
 Kabinenmaß:  
 B=1,10m X T=2,10m  
 Rohbaumaß:  
 B=2,15 X T=2,85m  
 Förderhöhe: 7,65m

Zur Herstellung der Barrierefreiheit werden Bodenindikatoren eingebaut, die für die Fahrebene und die Hallenebene mit den Behindertenverbänden bereits abgestimmt worden sind. Die Verbände haben der Planung zugestimmt. Die Bodenindikatoren werden in diesem Plan nicht dargestellt.

- Betriebsräume
- Neubau
- geplanter Aufzug
- Abbruch

KVB-AG 11	gez. Miebach 03.07.2015	keine Einträge Einträge Einträge übernommen	X	KVB-AG 15	gez. Dittermer. 03.06.2015	keine Einträge Einträge Einträge übernommen	X
	Datum / Unterschrift				Datum / Unterschrift		
	Datum / Unterschrift				Datum / Unterschrift		
	Datum / Unterschrift				Datum / Unterschrift		

Prüfingenieur / Prüfingenieurin:

Planskizze:

## GENEHMIGUNGSANTRAG

Planverfasser/in :	<b>Stadt Köln</b> Amt für Brücken und Stadtbahnbau Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	Datum	Name
		bearb. 05.2015	Bartulovic
		gepr. 05.2015	Bartulovic
		gepr. 05.2015	Sus/Grabosz

Bauwerk:	Maßstab:	1:250
<b>Stadtbahnhaltestelle Vingst</b>	Blattgröße:	590 X 297
<b>Aufzugsnachrüstung</b>	Bauwerks-Nr.:	6928211

Plan-Nr.	G - OB - GR - 0001 - - F					Planinhalt:
						<b>Grundriss Hallenebene</b>
Phase	Inhalt	Plantyp	Zeichnungsnummer	Index	Status	Bereich:
Stadt Köln Amt 69	freigegeben ohne Einträge	X	Stadt Köln Amt 690	freigegeben ohne Einträge	X	Stadt Köln Amt 690/2
gez. Neweling 15.07.2015	freigegeben mit Einträgen		gez. Knecht 14.07.2015	freigegeben mit Einträgen		gez. Melchert 14.07.2015
Datum / Unterschrift			Datum / Unterschrift			Datum / Unterschrift

Der Oberbürgermeister



Amt für Brücken und Stadtbahnbau

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei der Stadt Köln (§§ 1, 2, 15-18, 96 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 BGBl S. 1273). Die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Die Zeichnung ist Dritten nicht zugänglich zu machen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.